

40. 1. Wird die Klageverjährung durch die Zustellung eines Zahlungsbefehles unterbrochen?  
2. Sind die Amtsgerichte in Preußen zur Erlassung eines Zahlungsbefehles zuständig, wenn es sich um die Rückforderung eines unter Vorbehalt gezahlten Stempelbetrages handelt?

III. Civilsenat. Ur. v. 17. September 1889 i. S. G. (Kl.) w. Fiskus (Vekl.). Rep. III. 138/89.

- I. Landgericht Kassel.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger erwirkte beim Amtsgerichte Kassel wider den beklagten Fiskus einen Zahlungsbefehl auf Rückzahlung eines am 3. Februar 1888 unter Vorbehalt gezahlten Stempelbetrages. Gegen diesen, dem Beklagten am 22. Juni 1888 zugestellten Zahlungsbefehl erhob der Beklagte Widerspruch. In der infolgedessen auf Antrag des Klägers am 15. Oktober 1888 stattgehabten Verhandlung vor dem Amtsgerichte beantragte der Kläger, nachdem der Beklagte die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit erhoben, den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen. Das Amtsgericht erachtete sich für unzuständig und verwies die Sache an das Landgericht. Durch einen dem Beklagten am 23. November 1888 zugestellten Schriftsatz hat darauf der Kläger den Beklagten vor das Landgericht laden lassen. Das Landgericht verwarf die vom Beklagten nunmehr vorgeführte Einrede der Verjährung und verurteilte den Beklagten in der Sache selbst nach dem Klageantrage. Der Beklagte erhob Berufung. Das Berufungsgericht hielt die Einrede der Verjährung für begründet und erkannte demgemäß auf Abweisung der Klage. Die hiergegen vom Kläger erhobene Revision wurde für begründet erachtet.

#### Gründe:

„Es kann unerörtert bleiben, ob die im §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 bestimmte sechsmonatige Frist eine Verjährungs- oder eine Präklusivfrist<sup>1</sup> ist. Wäre sie eine Präklusivfrist, so würde dieselbe, vorausgesetzt daß das Amtsgericht überhaupt zum Erlasse eines Zahlungsbefehles in der vorliegenden Sache zuständig war, durch die innerhalb der gedachten Frist erfolgte Zustellung des Zahlungsbefehles an den Beklagten gewahrt sein, da unter „Klage“ im Sinne des §. 12 a. a. D., wie der erste Richter mit Recht hervorhebt, jede gerichtliche Geltendmachung des Anspruches zu verstehen ist, welche geeignet erscheint, eine richterliche Feststellung des erhobenen Anspruches herbeizuführen. Ist aber die fragliche Frist, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit einem Urteile des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 17 S. 206,

<sup>1</sup> In einer späteren Entscheidung (vgl. die folgende Nummer) hat sich der III. Civilsenat der Entscheidung des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes angeschlossen, nach welcher die Frist als Verjährungsfrist aufzufassen ist. D. E.

angenommen hat, als eine Verjährungsfrist aufzufassen, so würde gleichwohl der Anspruch als verjährt nicht angesehen werden können, da durch die innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Zustellung des Zahlungsbefehles die Verjährung unterbrochen ist.

Nach §. 235 C.P.D. wird durch die Erhebung der Klage die Rechtshängigkeit begründet; es werden im §. 235 zugleich drei prozessuale Wirkungen der Rechtshängigkeit bezeichnet. Im §. 239 C.P.D. wird sodann weiter bestimmt, daß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit unberührt bleiben. „Diese Wirkungen — so heißt es dort wörtlich —, sowie alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes an die Anstellung, Mittheilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten unbeschadet der Vorschrift des §. 190 mit der Erhebung der Klage ein.“ Ob die Unterbrechung der Verjährung als eine bürgerlich-rechtliche Folge der Rechtshängigkeit oder als eine selbständige Wirkung der Klagerhebung anzusehen ist, ist bestritten. Diese Frage bedarf indes im vorliegenden Falle einer Entscheidung nicht. Hätte man die Unterbrechung der Verjährung als eine Wirkung der Rechtshängigkeit anzusehen, so würde ohne weiteres aus dem §. 633 C.P.D. abzuleiten sein, daß mit der Zustellung des Zahlungsbefehles — die Zuständigkeit des Amtsgerichtes zur Erlassung desselben vorausgesetzt — eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten ist. Aber auch wenn man, wie der Vertreter des Revisionsbeklagten bei der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, die Unterbrechung der Verjährung nicht als eine Folge der Rechtshängigkeit, sondern als eine selbständige Wirkung der Klagerhebung aufzufassen hat, müßte der Zustellung des Zahlungsbefehles die gleiche Wirkung beigelegt werden, da aus der Natur der Verjährung mit Notwendigkeit folgt, daß jedes nach der Prozedurordnung zulässige Verfahren, welches geeignet ist, zur Befriedigung des Anspruches zu führen auch den Lauf der Verjährung unterbrechen muß.<sup>1</sup> Das Berufungsgericht hat anscheinend diese Wirkung allgemein auch nicht verneinen wollen; es nimmt aber an, daß im vorliegenden Falle diese Wirkung nicht eingetreten sei, weil nach gemeinem Rechte die Verjährung nur durch Klagerhebung bei dem

<sup>1</sup> Entsch. des R.O.'s in Civilt. Bd. 17 S. 281.

zuständigen Richter unterbrochen werde und nach §. 39 Pos. 4 des preussischen Gesetzes vom 24. April 1878 für Ansprüche gegen den Landesfiskus in betreff der Verpflichtung zur Entrichtung eines Wertstempels oder Fixstempels das Landgericht ausschließlich zuständig sei.

Diese beiden Prämissen, von welchen übrigens die erste nicht unbestritten ist,<sup>1</sup> rechtfertigen indes den daraus vom Berufungsgerichte gezogenen Schluß nicht. Nach §. 628 C.P.D. ist wegen eines Anspruches, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstande hat, auf Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen.

Durch diese Bestimmung wird an sich auch der Fall getroffen, in welchem eine unter Vorbehalt gezahlte Stempelabgabe vom Fiskus zurückgefordert wird. Daran wird aber auch durch die Bestimmung des §. 39 Pos. 4 des Gesetzes vom 24. April 1878 nichts geändert, da durch diese Bestimmung nur die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes, auch in den Fällen, wo sie mangels einer solchen Bestimmung begründet sein würde, weiter beschränkt wird. Zur Erlassung eines Zahlungsbefehles ist aber das Amtsgericht, insofern die Voraussetzung des §. 628 C.P.D. vorliegt, trotzdem zuständig, weil nach §. 629 C.P.D. dazu das Amtsgericht zuständig ist, bei welchem der allgemeine persönliche Gerichtsstand für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage begründet sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären. Die Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte durch den §. 39 Pos. 4 a. a. D. steht daher ihrer Zuständigkeit zur Erlassung eines Zahlungsbefehles nicht entgegen.

Geht man hiervon aus, so war, da der Stempelbetrag vom Kläger am 3. Februar 1888 gezahlt ist, durch die am 22. Juni 1888 erfolgte Zustellung des Zahlungsbefehles die Verjährungsfrist unterbrochen. War aber die Verjährungsfrist unterbrochen, so blieb der Anspruch auch jedenfalls wirksam, wenn nur innerhalb sechs Monate nach dem Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruches an den Kläger, bezw. von der Zustellung des Zahlungsbefehles an bei dem Landgerichte Klage erhoben wurde. Faßt man die Unterbrechung der Verjährung als Folge der Rechtshängigkeit auf, so blieb

<sup>1</sup> Vgl. die folgende Entscheidung.

diese Wirkung nach §. 637 C.P.D. bestehen, wenn innerhalb einer sechsmonatigen Frist, die vom Tage der Benachrichtigung des Klägers von der Erhebung des Widerspruches läuft, die Klage bei dem zuständigen Landgerichte erhoben wurde. Wäre aber die Unterbrechung der Verjährung als eine selbständige Wirkung der Klageerhebung anzusehen, so würde die im §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 bestimmte Frist mit der Zustellung des Zahlungsbefehles unterbrochen, und könnte von einer Verjährung jedenfalls dann nicht die Rede sein, wenn der Kläger innerhalb der dann von neuem laufenden Frist die Klage beim Landgerichte erhoben hätte. Beide Fristen sind aber gewahrt, da festgestellt ist, daß der Kläger den Beklagten bereits im November 1888 vor das Landgericht zur Verhandlung über die beim Amtsgerichte eingereichte Klage hat laden lassen. Einer nochmaligen Mitteilung der im Verfahren vor dem Amtsgerichte zugestellten Klage bedurfte es nach §. 466 C.P.D. nicht." . . .